

Richtlinien des Landkreises Grafschaft Bentheim zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit

1 Allgemeine Grundsätze

1. Beihilfen nach diesen "Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit" können auf Antrag nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt werden.

2. Gefördert werden können nur Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften, die als förderungswürdig auf Bundes-, Landes- oder örtlicher Ebene anerkannt sind; ohne Anerkennung der Förderungswürdigkeit werden auch die parteipolitischen Jugendverbände, die aus dem Bundesjugendplan Mittel erhalten, gefördert.

3. Die TeilnehmerInnen an Maßnahmen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Grafschaft Bentheim haben.

4. Die beabsichtigte Maßnahme ist beim Jugendamt des Landkreises unter Angabe der Dauer der Maßnahme, der Teilnehmerzahl und des Ortes der Durchführung sowie unter Vorlage des Veranstaltungsprogramms vor Beginn der Maßnahme anzumelden. Aus der Anmeldung kann ein Anspruch auf Beihilfezahlung nicht hergeleitet werden. Nach Eingang der vollständigen Anmeldung erhält der Antragsteller Nachricht, ob und in welcher Höhe Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

5. Der Antrag auf Beihilfegewährung ist unter Beifügung der Teilnehmerliste mit eigenständiger Unterschrift der TeilnehmerInnen einschließlich der LeiterInnen innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme der Abteilung für Familie, Jugend und Sport beim Landkreis Grafschaft Bentheim einzureichen.

6. Die Mehrzahl der LeiterInnen einer Maßnahme muss zum Zeitpunkt der Maßnahme im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein. Bei Auslandsmaßnahmen muss ein/e JugendleiterIn volljährig sein.

7. Für je angefangene 10 TeilnehmerInnen ist ein/e JugendleiterIn einzusetzen. Bei gemischten Gruppen bis zu 10 TeilnehmerInnen können zwei JugendleiterInnen berücksichtigt werden. JugendleiterInnen können auch über 27 Jahre alt sein.

8. Maßnahmen, die aus formellen Gründen abgelehnt wurden (nicht fristgerecht eingereichtes, jedoch inhaltlich förderungswürdiges Programm - Ziffer 4 der allgemeinen Grundsätze-, nicht fristgerecht eingereichte Abrechnungen - Ziffer 5 der allgemeinen Grundsätze- und nicht fristgerecht verlängerte Jugendleiterausweise bei Erfüllung der zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer erforderlichen Nachweise über die Fortbildung der JugendleiterInnen und deren Einsatz im jeweiligen Verband - Ziffer 6 der allgemeinen Grundsätze-), werden innerhalb einer zweimonatigen Nachfrist mit 75 Prozent des jeweiligen Fördersatzes bezuschusst.

9. Bei Maßnahmen, die ein touristisches Zielgebiet haben, behält sich die Verwaltung des Landkreises in Einzelfällen eine Prüfung der Originalquittungsbelege vor.

2 Beihilfen für Freizeitmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen stationärer Art (Zeltlager und andere feste Lager) oder mit wechselndem Aufenthaltsort (Wanderungen, Fahrten) mit Inhalten der Jugendarbeit im Sinne des §11 KJHG.

Nicht gefördert werden können:

- Fahrten mit touristischem Charakter, wie z.B. Besuch der Bundesgartenschau oder Grünen Woche und Besuche von Messen und Ausstellungen etc.

- Veranstaltungen, die überwiegend mit verbandsspezifischen Inhalten durchgeführt werden, wie z.B. Teilnahme von Sportvereinen an rein sportlichen Turnieren, Freizeiten von kirchlichen Verbänden mit überwiegend religiösem Charakter, Freizeiten von politischen Jugendverbänden mit überwiegend politischen Inhalten sowie Teilnahme an Arbeitstagungen, die der verbandlichen Arbeit dienen.

Unter den nachstehenden Voraussetzungen wird je Tag und TeilnehmerIn eine Beihilfe in Höhe von **3,00 €** gewährt.

VORAUSSETZUNGEN

2.1 Die Jugendgruppe muss mit mindestens 5 TeilnehmerInnen an mindestens drei Tagen das Stadt- bzw. Samtgemeindegebiet verlassen haben. Ein Verlassen des Stadt- bzw. Samtgemeindegebietes ist nicht erforderlich bei Inanspruchnahme der Jugendherbergen Bad Bentheim und Uelsen, des Jugendhofes Brandlicht, des Klosters Frenswegen, des Klosters Bardel, des CVJM-Heimes Bimolten, der Jugendfreizeitanlage Neugadenfeld und der Jugendbildungsstätte Emlichheim, wenn alle TeilnehmerInnen in der Einrichtung übernachten und gepflegt werden. **Die Höchstdauer der Bezuschussung beträgt 14 Tage. Bei der Abreise wird der An- und Abreisetag als 1 Tag gerechnet.**

2.2 Die TeilnehmerInnen dürfen nicht jünger als 6 Jahre und noch nicht 27 Jahre alt sein.

2.3 Ansonsten gelten die unter den allgemeinen Grundsätzen aufgeführten Voraussetzungen. Alle Städte und Gemeinden im Landkreis leisten ebenfalls Beihilfen.

3 Beihilfen für außerschulische Bildungsmaßnahmen

Gefördert werden können Veranstaltungen, die der außerschulischen Jugendbildung dienen. Dazu gehört allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung (§11 Abs.3 Ziffer 1 KJHG).

Bildungsveranstaltungen müssen offen für alle jungen Menschen sein, sie dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend Interessen einzelner gesellschaftlicher Gruppen entsprechen, wie z.B. Veranstaltungen mit überwiegend parteipolitischen Inhalten.

Unter den nachstehenden Voraussetzungen werden folgende Beihilfen gewährt:

2,60 € je Tag und TeilnehmerIn bei nachgewiesener Übernachtung;
1,- € je Tag und TeilnehmerIn bei Veranstaltungen ohne Übernachtung.
25 % Beihilfe zu Referentenkosten, pro Tag maximal 51,- €.
VORAUSSETZUNGEN

3.1 Verbands- oder vereinseigene ReferentInnen werden nicht bezuschusst.

3.2 AntragstellerInnen haben eine mindestens 50%-ige Eigenbeteiligung an den Referentenkosten zu leisten.

3.3 Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 der allgemeinen Grundsätze aufgeführten Unterlagen ist ein Nachweis über die Höhe der Referentenhonoreare vorzulegen.

3.4 Die Maßnahme muss mit mindestens 10 TeilnehmerInnen durchgeführt werden. Sie muss mindestens einen Tag dauern (8 Unterrichtsstunden), Höchstdauer der Bezuschussung sind 5 Tage.

3.5 Die TeilnehmerInnen dürfen nicht jünger als 14 Jahre und noch nicht 27 Jahre alt sein. Diese Begrenzung gilt nicht für JugendleiterInnen je angefangene 10 TeilnehmerInnen ein/e LeiterIn).

3.6 Die verantwortlichen LeiterInnen müssen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.

3.7 Ansonsten gelten die unter den allgemeinen Grundsätzen genannten Voraussetzungen.

Alle Städte und Gemeinden im Landkreis leisten ebenfalls Beihilfen.

4 Internationaler Jugendaustausch

4.1 Zu den Kosten, die durch einen internationalen Jugendaustausch im Ausland entstehen, können Beihilfen in Höhe von 3,90 €/Tag/TeilnehmerIn gewährt werden. Anerkannt sind Maßnahmen, die nach den Richtlinien des Bundes- bzw. landesjugendplanes gefördert werden können, wobei die Gegenseitigkeit des Austausches gewahrt sein muss, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme am 3. Ort. Die TeilnehmerInnen dürfen nicht jünger als 12 Jahre und noch nicht 27 Jahre alt sein.

4.2 Die Programmdauer muss mindestens 7 Tage, darf jedoch höchstens 14 Tage betragen. Dabei werden Anreise- und Rückkehrtag als 2 Tage gerechnet.

4.3 Für anerkannte Begegnungen im Inland werden für die ausländischen TeilnehmerInnen im Alter von 12 bis 26 Jahren bei Maßnahmen im Bundesgebiet je Tag und TeilnehmerIn 3,90 € gewährt. Anerkannt sind Maßnahmen, die nach den Richtlinien des Bundes- bzw. Landesjugendplanes gefördert werden können. Ankunfts- und Rückkehrtag werden ebenfalls als 2 Tage gerechnet. Des Weiteren kann zu einer Kreisbereisung nach Rechnungsvorlage eine Beihilfe bis zum Betrag von 102,- € gewährt werden.

4.4 Bei Begegnungsmaßnahmen im Euregiogebiet wird bei einer Programmdauer von mindestens 3 Tagen ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt.

4.5 Ansonsten gelten die unter den allgemeinen Grundsätzen genannten Voraussetzungen.

Alle Städte und Gemeinden im Landkreis leisten ebenfalls Beihilfen.

5 Beihilfen für die Aus- und Fortbildung von JugendleiterInnen

Um die Arbeit in den Jugendgruppen zu aktivieren, müssen die für das Amt des Jugendleiters vorgesehenen Personen in eigens dafür eingerichtete Grund- und Fortbildungslehrgängen geschult werden.

5.1 Zu den Kosten werden folgende Pauschalsätze gewährt:

a) bei Lehrgängen mit nachgewiesener Übernachtung 6,40 € je Tag, höchstens jedoch 8 Tage.

b) bei Lehrgängen ohne Übernachtung 2,60 € je Tag, höchstens jedoch 14 Tage.

wenn Kosten mindestens in Höhe der öffentlichen Förderung entstehen.

Bei Ziffer 5.1 Buchstabe b) wird ansonsten eine Beihilfe in Höhe von 50% der nachgewiesenen Kosten gewährt.

5.2 Mit dieser Zuwendung sind alle Nebenkosten abgegolten.

5.3 Die TeilnehmerInnen müssen zum Zeitpunkt des Lehrganges mindestens 15 Jahre alt sein und die für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen.

5.4 Die teilnehmenden ArbeitsgruppenleiterInnen (Teamer) werden wie TeilnehmerInnen bezuschusst. Für je angefangene 10 TeilnehmerInnen kann 1 ArbeitsgruppenleiterIn eingesetzt werden.

5.5 Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgänge werden nur dann bezuschusst, wenn sie die Voraussetzungen des Rahmenplanes erfüllen. TeilnehmerInnen an Fortbildungslehrgängen werden dann bezuschusst, wenn sie mindestens an einem Grundlehrgang teilgenommen haben.

5.6 Die verantwortlichen LeiterInnen der Maßnahme sowie die beim Lehrgang eingesetzten Teamer müssen zum Zeitpunkt des Lehrganges mindestens im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein oder über eine höhere Qualifikation durch pädagogische Ausbildung und Praxis im Sinne des Rahmenplanes verfügen. Der/die GesamtleiterIn muß volljährig sein.

5.7 Je TeilnehmerIn kann jährlich die Teilnahme an nur einem Grundausbildungslehrgang bezuschusst werden.

5.8 Nach Abschluss aller Kursteile erfolgt die Förderung.

Alle Städte und Gemeinden im Landkreis leisten ebenfalls Beihilfen.

6 Zuschuss für die Anschaffung von Zeltmaterial

Zu den Kosten der Anschaffung von Zeltmaterial kann die Verwaltung Beihilfen in Höhe von 50% der Kosten bis höchstens 512,- € je Gruppe und Jahr gewähren. Die Jugendgruppen haben Beihilfeanträge vor dem Kauf von Zeltmaterial unter Beifügung eines Kostenvorschlages beim Landkreis - Abteilung für Familie, Jugend und Sport - einzureichen.

Vor Auszahlung der Beihilfe ist die zweckentsprechende Verwendung durch Vorlage quittierter Rechnungen nachzuweisen.

7 Globalmittel - Beihilfen an Jugendgruppen

Der Landkreis gewährt den anerkannten Jugendgruppen alljährlich Beihilfen für die praktische Arbeit und für kleinere Anschaffungen und Veranstaltungen, wobei vorausgesetzt wird, dass die Verbände zwecks Förderung ihrer Eigenverantwortung mindestens 1/3 der Gesamtkosten selbst aufbringen. Im Einzelfall behält sich die Verwaltung eine Überprüfung bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung der Beihilfe vor.

Die Auszahlung der Globalmittel erfolgt auf Grundlage eines mit dem Kreisjugendring vereinbarten Punktesystems. Die Meldebögen für die Punktmeldungen werden alle zwei Jahre (erstmalig 1996) an die Vereine/Verbände verschickt. Jeder Verein/Verband, welcher anerkannter Träger der Jugendarbeit ist, erhält einen Mindestsockelbetrag von 100,- € und zusätzlich einen Zuschuss auf Grundlage der ermittelten Punktzahlen.

Für den Fall, dass entweder eine ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, falsche Angaben über Gruppenmitglieder bzw. Gruppen und Aktionen gemacht worden sind oder der Eigenanteil der Verbände in Höhe von 1/3 der Gesamtkosten nicht erbracht worden ist, behält sich der Landkreis eine Rückforderung der Zuwendung vor.

8 Errichtung von Jugendräumen und Jugendheimen

Nach den Grundsatzbeschlüssen des Landkreises Grafschaft Bentheim werden für den Neubau bzw. der Erweiterung von Jugendheimen/-räumen bzw. zu den Kosten der Erstausrüstung folgende Zuschüsse gezahlt:

- 20 % der förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 25.600,00 €, wenn die Räumlichkeiten ausschließlich von Jugendlichen genutzt werden;
- 10 % der förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 10.000,00 €, wenn die für die Jugendarbeit vorgesehenen Räumlichkeiten auch von Erwachsenen mitgenutzt werden.

Als förderungsfähige Gesamtkosten werden nur die unmittelbar anfallenden Kosten für den Jugendraum bzw. für den gemeinsam mit den Erwachsenen genutzten Raum (ohne Nebenräume) berücksichtigt. Im Zweifelsfall hat der Antragsteller diese Voraussetzung nachzuweisen.

Es kann pro Bauvorhaben nur einer der beiden vorgenannten Alternativen beantragt werden.

Die Städte und Gemeinden haben sich in mindestens gleicher Höhe an den Kosten zu beteiligen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Vor Beginn der Maßnahme ist beim Jugendamt des Landkreises ein Antrag mit Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan und ggf. Bauplänen einzureichen.

9 Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen

Zu den Kosten von Maßnahmen zur Förderung der Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher der freien Träger der Jugendarbeit werden auf Antrag Zuschüsse gewährt. Die beabsichtigte Maßnahme ist bei der Abteilung für Familie, Jugend und Sport des Landkreises unter Vorlage des Veranstaltungsprogramms und eines Kosten- und Finanzierungsplanes vor Beginn der Maßnahme anzumelden. Nach Eingang der vollständigen Anmeldung erhält der Antragsteller Nachricht, ob und in welcher Höhe Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Förderung kann maximal 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme umfassen.

Bevorzugt gefördert werden Maßnahmen mit einer anteilmäßig möglichst hohen Einbeziehung ausländischer TeilnehmerInnen aus dem Kreisgebiet und bei denen es sich nach ihrem Charakter um tatsächliche Begegnungsmaßnahmen handelt.

Maßnahmen mit vorwiegend verbandsspezifischen Inhalten sowie Sprachkurse werden nicht gefördert.

10 Einzelzuwendungen für Kinder und Jugendliche aus Familien in Notsituationen

Für folgenden Personengruppen können VeranstalterInnen von Freizeitmaßnahmen nach den derzeit gültigen Förderrichtlinien des Landkreises die Übernahme des Eigenanteils bis zu maximal 102,- € beantragen:

- Familien, die Sozialhilfe beziehen
- Familien, die einen Anspruch auf einmalige Beihilfen nach dem BSHG haben
- Einzelfälle mit Begründung

Der Zuschuss wird direkt an den Veranstalter/die Veranstalterin gezahlt, sofern die Maßnahme vom Kreisjugendamt als förderungswürdig anerkannt ist und eine Mindestdauer von 10 Tagen hat.

11 Förderung von besonderen Angelegenheiten

Finanzielle Zuschüsse für die Förderung besonderer Angelegenheiten im Bereich der Jugendarbeit können formlos beim Kreisjugendamt beantragt werden. Gefördert werden können Maßnahmen, die aufgrund ihrer Inhalte und Ziele zwar förderungswürdig sind, aber für die aufgrund der derzeitigen Förderrichtlinien kein Zuschuss gezahlt werden kann. Über die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden.

12 Jugendkulturretat

Der Landkreis stellt finanzielle Mittel für jugendkulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Die Zuschussanträge für jugendkulturelle Veranstaltungen sind bis zum 10. Dezember des Vorjahres für Veranstaltungen des ersten Halbjahres und bis zum 10. Juni für Veranstaltungen des zweiten Halbjahres beim Landkreis Grafschaft Bentheim, Kreisjugendamt, zu stellen. Nach Abschluss der bewilligten Veranstaltung ist innerhalb von vier Wochen die Bescheinigung, die bei jedem Bewilligungsbescheid mitgeschickt wird, unaufgefordert an den Landkreis Grafschaft Bentheim zurückzuschicken (Antragsvordrucke sind beim Landkreis Grafschaft Bentheim erhältlich).

13 Rahmenplan für die Ausbildung von JugendleiterInnen

Die außerschulische Jugendarbeit basiert auf der verantwortlichen Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte. Damit sie sinnvoll und erfolgreich arbeiten können, muss ihnen eine qualifizierte Ausbildung vermittelt werden. Für die Anerkennung zur/zum Jugendleiter/in ist daher der Nachweis einer Grundausbildung in folgenden Arbeitsbereichen erforderlich:

I. GRUNDAUSBILDUNG

1. PÄDAGOGISCHE GRUNDLAGEN

Ziel des Grundlehrganges zu gruppenpädagogischen Fragen ist es, den LehrgangsteilnehmerInnen folgende Grundkenntnisse zu vermitteln:

- Bedürfnisse (der Gruppe und eigene) erkennen und beurteilen
- Führungsstile unterscheiden lernen und einüben
- gruppenpädagogische Abläufe verstehen lernen (Gruppenverhalten, Rollenkonflikte ...)
- Möglichkeiten zur Anwendung der Grundkenntnisse bei der Programmgestaltung erproben.

2. PROGRAMMORIENTIERTE GRUNDLAGEN

Da JugendleiterInnen in der Lage sein müssen, ein Programm bzw. ein Aktionsangebot für die Gruppe zu erstellen, in der sie eingesetzt sind, sollten sie

- die besonderen Ziele und Inhalte der Jugendarbeit des Verbandes,
- die Konzeptionen heutiger Jugendarbeit (off. Jugendarbeit, Jugendgemeinschaften) kennenlernen.

3. PROGRAMMGESTALTUNG

- Die JugendleiterInnen sollen lernen
- mit Methoden und Medien umzugehen
 - Gruppenstunden, Programme und Aktionen zu planen.

4. RECHTSFRAGEN UND FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Da die JugendleiterInnen freiwillig Verantwortung für andere Jugendliche übernehmen, müssen sie ihre Rechte und Pflichten und die Rechtsstellung des Jugendlichen kennen.
- Im Interesse der Jugendlichen und des Verbandes sollten sie die Förderungsmöglichkeiten, z.B. von Kreis und Stadt sowie des eigenen Verbandes/Trägers kennenlernen.

5. SOFORTMAßNAHMEN AM UNFALLORT

JugendleiterInnen müssen in der Lage sein, in Notfällen Erste Hilfe leisten zu können. Es muss deshalb die Teilnahme an einem Grundkurs für Erste Hilfe (= 8 Doppelstunden), mindestens aber die Teilnahme an einem Kurs "Sofortmaßnahmen am Unfallort" (i.S.d. StVZO) nachgewiesen werden. Es wird jedoch die Teilnahme an einem 8 Doppelstunden Erste-Hilfe-Kurs empfohlen. Die Kosten für einen 8 Doppelstunden Erste-Hilfe-Kurs werden in Höhe von bis zu max. 5,10 € pro Person übernommen.

VERFAHREN:

1. Ein Jugendleiterlehrgang gilt als qualifiziert, wenn er die vorgenannten Bedingungen erfüllt, 50 Ausbildungsstunden umfasst und mit nicht mehr als 25 TeilnehmerInnen (ausschließlich der AusbildungsleiterInnen) durchgeführt wird. Das Mindestalter der TeilnehmerInnen an einem Grundlehrgang ist 15 Jahre. Der amtliche Ausweis wird JugendleiterInnen erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgestellt.

2. Nach der Teilnahme an einem Gruppenlehrgang für JugendleiterInnen kann den TeilnehmerInnen auf Antrag des Verbandes oder anerkannten Trägers von der Behörde eine Jugendleitercard ausgestellt werden.

3. Von der Lehrgangsteilnahme sind Personen befreit, die eine pädagogische Ausbildung oder eine mehrjährige pädagogische Praxis in der Jugendarbeit nachweisen können. Die Anerkennung als JugendleiterIn wird nur befristet ausgesprochen. Eine Verlängerung ist vom Nachweis der Tätigkeit in der Jugendarbeit abhängig. Da diese Ausbildung nur Grundkenntnisse vermittelt, wird den JugendleiterInnen die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen empfohlen.

Unser Angebot:

Wir freuen uns, wenn Sie einen Beitrag zur Ausbildung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit leisten und einen Grundkurs für angehende JugendleiterInnen anbieten.

Wir möchten Sie an dieser Stelle über das Ergebnis einer Befragung von EhrenamtlerInnen im Landkreis informieren.

Demnach besteht in folgenden methodischen oder inhaltlichen Bereichen besonderer Bedarf nach Unterstützung:

- Spielpädagogik
- Informationen über Drogen
- Umgang mit Alkohol und Rauchen
- Gesprächsführung mit "schwierigen" Jugendlichen
- Rechtliche Fragen und Jugendschutzbestimmungen
- Gewalt/Aggressivität
- Fördermöglichkeiten

Wenn Sie diese Bereiche in Ihren Kursen behandeln möchten, stellen wir Ihnen gerne Materialien zur Verfügung.

Wir unterstützen Sie auch mit der Übernahme ausgewählter Programmteile. Zur Ansprache wenden Sie sich bitte an

Dirk Becker, Jugendpflege
Telefon (05921) 96-1368
Email: dirk.becker@grafschafft.de
oder

Andrea Herzog, Jugendschutz
Telefon (05921) 96-1367
Email: andrea.herzog@grafschafft.de

II. FORTBILDUNG

Zur Fortbildung der JugendleiterInnen ist eine Vertiefung des Erlernten durch die Reflexion der eigenen Praxis notwendig. Die Aufbaukurse müssen sich auf die vorgenannten Bereiche beziehen und eine Dauer von mindestens 6 Stunden für eine Lehrgangseinheit umfassen.

In den einzelnen Bereichen können folgende Schwerpunkte zusätzlich zu den oben genannten behandelt werden. Dabei sollten in der Fortbildung insbesondere der jeweilige Schwerpunkt der Jugendgruppe als auch die persönliche Begabung der LehrgangsteilnehmerInnen berücksichtigt werden.

1. PÄDAGOGISCHE GRUNDLAGEN

- Gesprächsführung und -techniken
- Freizeitpädagogik
- Entwicklungspsychologie
- Gruppensoziologie
- Sexualpädagogik
- Teamarbeit
- Kommunikationstraining usw.
- Jugendpolitische Vertretung
- Politische und kulturelle Bildungsarbeit usw.

2. PROGRAMMORIENTIERTE GRUNDLAGEN

- Alle Themen in inhaltlicher Arbeit des Verbandes
- Gesellschaftliche Funktion der verbandlichen Jugendarbeit
- Jugendhilferecht

3. PROGRAMMGESTALTUNG

- Internationale Jugendbegegnung

4. RECHTSFRAGEN UND FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Versicherungsfragen
- Jugendhilferecht
- Freizeitgestaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Planen von Aktionen und Freizeiten

Rahmenrichtlinie des Landkreises Grafschaft Bentheim für investive Förderungen

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie gilt für alle investiven Förderungen des Landkreises Grafschaft Bentheim (nachfolgend: Landkreis) in den Bereichen Kindertagesstätten, Jugendheime, Kultur, Sport, wirtschaftsnahe und touristische Infrastruktur. In dieser Richtlinie werden allgemein gültige Fördergrundsätze festgesetzt. Sie wird durch spezielle Regelungen für die jeweiligen Förderbereiche (Einzelrichtlinien) ausgefüllt.

(2) Sofern im Einzelfall von dieser Richtlinie abgewichen werden soll, ist eine Entscheidung des Kreistages erforderlich.

§ 2 Zuwendungsempfänger

(1) Die Zuwendungsempfänger werden in den jeweiligen Einzelrichtlinien abschließend benannt. Soweit in Richtlinien über die Gewährung investiver Zuschüsse die Gemeinden / Städte / Samtgemeinden im Landkreis Grafschaft Bentheim (nachfolgend: Kommunen) als Zuwendungsempfänger bezeichnet sind, sind damit auch deren Eigenbetriebe und kommunale Eigengesellschaften erfasst.

§ 3 Fördervoraussetzungen

(1) Vor Beginn der jeweiligen Maßnahme muss durch den Zuschussempfänger die Finanzierung nachgewiesen werden (mindestens durch Vorlage eines verbindlichen Finanzierungsplanes). Der Finanzierungsplan ist einzuhalten.

(2) Treten nach dem Zugang eines Fördermittelbescheides ein Wegfall von Fördermitteln Dritter oder Mehrausgaben gegenüber dem Finanzierungsplan ein, geht dies zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Eine Nachbewilligung von Kreiszuschüssen erfolgt nicht.

(3) Die finanzielle Förderung des Landkreises setzt einen mindestens gleich hohen Zuschuss bzw. Eigenanteil der jeweiligen Kommune bzw. der kommunalen Eigengesellschaft oder des Eigenbetriebes voraus. Die Bewilligung durch den Landkreis ist erst möglich, wenn eine schriftliche Zusage der Institution gem. Satz 1 hinsichtlich der eigenen Zuschussgewährung vorliegt.

(4) Sofern es sich um Baumaßnahmen handelt, werden ausschließlich Neu- und Erweiterungsbauten gefördert. Umbauten werden nur dann gefördert, wenn die Einrichtung erstmals der Zuschuss begründenden Nutzung zugeführt werden soll. Sanierungsmaßnahmen werden nicht gefördert (Ausnahme: Kindertagesstätten).

(5) Eine Förderung des Landkreises ist ausgeschlossen, wenn die förderfähigen Gesamtkosten geringer als 4.000 € sind.

(6) Das zu fördernde Objekt muss sich im Landkreis Grafschaft Bentheim befinden.

(7) Die geförderte Maßnahme muss innerhalb von 3 Jahren nach der Bescheiderteilung abgeschlossen sein. Sie sind für die Dauer der in den „Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen“ aufgelisteten Nutzungsdauer entsprechend dem Förderzweck zu nutzen, längstens jedoch für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren.

§ 4 Höhe der Förderung

(1) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung des Landkreises sind die förderfähigen Gesamtkosten. Als förderungsfähige Gesamtkosten werden die angemessenen Aufwendungen berücksichtigt, die ausschließlich dem Förderzweck dienen. Nicht als förderfähige Kosten werden anerkannt: Mehrwertsteuer (soweit Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt), Beschaffung und Verzinsung von Finanzmitteln, Beratungskosten, Grunderwerb, Erschließungskosten bei Hochbaumaßnahmen, (Personal-)Kosten der Kommunen und kommunalen Einrichtungen (§2), Eigenleistungen (außer nachgewiesene Eigenleistungen der Vereine), Reisekosten, Kosten für die Gebäudeunterhaltung.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt maximal 25% der förderfähigen Gesamtkosten, bei Kindertagesstätten 33,33 %. In den Einzelrichtlinien können Höchstbeträge für eine Förderung festgelegt werden. Abweichungen vom maximalen Fördersatz in Einzelrichtlinien sind möglich, wenn mit einer Förderung kreiseigene und vom Kreistag beschlossene Planungen / Konzepte umgesetzt werden.

(3) Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 5 Verfahren

(1) Förderanträge sind schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Projektbeschreibung und Begründung
- Investitions- oder Kostenplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben)
- Finanzierungsplan
- Lageplan
- Bauzeichnung und –beschreibung
- Angaben zur Nutzungsdauer und Sicherstellung von Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen

(2) Auf Anforderung sind weitere für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen beizubringen. Der Antragssteller hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er hat eine nachträgliche Änderung der für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Der Beginn des Vorhabens liegt beim Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie bei der Aufnahme von Eigenarbeiten vor. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt werden.

(4) Zuwendungen bis zu einer Höhe von 25.000 € werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Bei Zuwendungen über 25.000 € kann die Auszahlung entsprechend dem Baufortschritt erfolgen. Zuwendungen für Beschaffungen sind erst dann ausbezahlt, wenn die Gegenstände dem Zuwendungsempfänger geliefert worden sind, bei Teillieferungen entsprechend den abgerechneten Teillieferungen.

(5) Über die Bewilligung von Zuwendungen bis zu 5.000 € entscheidet der Landrat. Diese Bewilligungen sowie alle abgelehnten Anträge sind dem zuständigen Fachausschuss nachträglich einmal jährlich mitzuteilen. Bei einem Zuschuss von mehr als 5.000 € ist ein Beschluss des Kreisausschusses bzw. Jugendhilfeausschusses (soweit gesetzl. zuständig) erforderlich. Eine vorherige Beratung im zuständigen Fachausschuss ist anzustreben.

(6) Der Antragsteller erhält über die bewilligte Zuwendung einen Bescheid oder die Regelung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, aus dem insbesondere Art und Höhe der Zuwendung sowie der Zweck der Zuwendung hervorgehen sollen.

(7) Über die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis soll aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis bestehen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen kurz darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Nettoentgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- Der Nachweis muss sich auf alle für den Zweck bestimmten Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und Ausgaben erstrecken; Weitergehende Belege (insbesondere bei Baumaßnahmen) brauchen lediglich nach Aufforderung vorgelegt zu werden.

(8) Der Landkreis ist berechtigt, von seinen Beauftragten prüfen zu lassen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Dabei hat der Zuwendungsempfänger im gebotenen Umfang, insbesondere durch die Erteilung der erforderlichen Auskünfte, Vorlage der Bücher, Originalbelege und sonstiger Unterlagen mitzuwirken, erforderlichenfalls hat er eine Ortsbesichtigung zu ermöglichen.

(9) Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Landkreises Grafschaft Bentheim geändert wird,
- die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

(10) Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn

- Leistungen Dritter im Vergleich zur Veranschlagung höher ausgefallen sind,
- die vereinbarte oder festgelegte Nutzungsdauer unterschritten worden ist.

(11) Bei (anteiliger) Rückforderung werden Zinsen in Höhe von 3% über dem Basiszinsatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes jährlich für die Zeit ab der Auszahlung verlangt.

§ 6 Verhältnis zu anderen Förderprogrammen

(1) Für ein (Teil-)Objekt kann jeweils nur eine Förderung nach den Richtlinien des Landkreises bewilligt werden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Es wird jeweils die höchst mögliche Förderung gewährt.

(2) Eine Kombination mit Förderprogrammen anderer Träger (z.B. Land, Bund EU) ist unschädlich. Diese Förderungen können nicht auf den Zuschuss von Kommune / Eigengesellschaft / Eigenbetrieb nach § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie angerechnet werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Richtlinie über investive Förderungen des Landkreises Grafschaft Bentheim im Bereich der Jugendarbeit

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Für investive Förderungen im Bereich der Jugendarbeit gelten die Regelungen der "Rahmenrichtlinie des Landkreises Grafschaft Bentheim für investive Förderungen" in der jeweils gültigen Fassung. Diese Rahmenregelungen werden durch diese Richtlinie ergänzt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden

- Kommunen (Städte und Gemeinden),
- freie Träger der Jugendhilfe, soweit sie nach § 75 SGB VIII anerkannt sind,
- Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Grafschaft Bentheim sind.

§ 3 Höhe der Förderung

- (1) Zu dem Neubau bzw. der Erweiterung von Jugendheimen/-räumen bzw. zu den Kosten der Erstausrüstung werden folgende Zuschüsse gewährt:
 - a) 25 % der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens 50.000,00 €, wenn die Räumlichkeiten ausschließlich von Jugendlichen genutzt werden,
oder
 - b) 12,5 % der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens 25.000,00 €, wenn die für die Jugendarbeit vorgesehenen Räumlichkeiten auch von Erwachsenen mitgenutzt werden.

Als förderfähige Gesamtkosten werden nur die unmittelbar anfallenden Kosten für den Jugendraum bzw. für den gemeinsam mit Erwachsenen genutzten Raum (ohne Nebenräume wie z. B. Flur, Hauswirtschaftsräume, WC's) berücksichtigt. Dieses gilt nicht, wenn ein Gebäude ausschließlich für Aufgaben der Jugendarbeit genutzt wird.

- (2) Die durch den Antragssteller erbrachten Eigenleistungen werden im notwendigen Umfang anerkannt. Bei der Ermittlung finden die Fördersätze der Rahmenrichtlinie des Landessportbundes - in der jeweils gültigen Fassung - Anwendung (zur Zeit Handdienste = 10,- €/Stunde, Maschinenstunden = 25,- €/Stunde). Die Eigenleistungen sind in Form eines Baubuches nachzuweisen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.

